

PORNOGRAFISCHE DEEPFAKES

Was sind pornografische Deepfakes?

Bei pornographischen Deepfakes handelt es sich um pornographische Inhalte (Bilder, Videos, Audioaufnahmen), in die mittels künstlicher Intelligenz Gesichter oder Stimmen realer Personen eingefügt werden. Dadurch erscheinen die künstlichen Inhalte als täuschend echt. In der Schweiz nehmen Fälle von pornografischen Deepfakes zu. Ob die Erstellung, der Besitz und die Verbreitung von pornografischen Deepfakes im Einzelfall straflos oder aber strafbar ist, stellt eine komplexe Rechtsfrage dar.

Rechtliche Herausforderungen

Die Schweizer Rechtsordnung kennt derzeit keinen Straftatbestand, der pornografische Deepfakes konkret unter Strafe stellt. Die Strafverfolgung stützt sich auf ein Flickwerk bestehender straf- und zivilrechtlicher Normen, welche den Schutz der Ehre, der Persönlichkeit, der sexuellen Integrität und der Personendaten bezwecken. Je nach den Umständen des Einzelfall können insbesondere Art. 173 ff. StGB (Ehrverletzungen), Art. 179^{decies} StGB (Identitätsmissbrauch), Art. 197 StGB (Pornografie), Art. 143^{bis} StGB (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem) sowie Art. 28 ZGB (Schutz der Persönlichkeit) relevant sein. Rechtsprechung¹ und Lehre² zu pornografischen Deepfakes gibt es bis dato wenig und lassen offene Fragen bestehen. Im Einzelfall ist der Nachweis darüber, dass ein konkretes Verhalten in Bezug auf pornografische Deepfakes unter einen bestehenden Straftatbestand fällt, sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind und dieses Verhalten einer bestimmten Person zugeschrieben werden kann, Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

Auch erfolgen die Erstellung, der Besitz und die Verbreitung von pornografischen Deepfakes meist im digitalen Raum, wodurch der digitalen Forensik eine zentrale Bedeutung zukommt. Die erfolgreiche Fallführung und insbesondere die sorgfältige Prüfung der Beweislage setzt daher nebst juristischem Wissen auch vertiefte technische Kenntnisse voraus.

Schliesslich weisen pornografische Deepfakes regelmässig einen internationalen Bezug auf, zumal sich die Softwarebetreibenden häufig im Ausland befinden. Die Strafverfolgungsbehörde wird daher zur

¹ Im Urteil 6B_122/2024 vom 20. November 2025 stellte das Bundesgericht fest, dass die Pornografietatbestände von Art. 197 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 StGB auch auf fiktiv erzeugte kinderpornografische Inhalte Anwendung finden, wenn diese zwar tatsächlich volljährige Personen darstellen, diese jedoch objektiv als minderjährig erscheinen, etwa infolge des Einsatzes eines Verjüngungsfilters.

² Brigitte Tag und Martin Wyss setzen sich in ihrem jusletter-Beitrag eingehend mit der strafrechtlichen Einordnung von Deepfakes auseinander (Brigitte Tag / Martin Wyss, Die strafrechtliche Einordnung von pornografischen Deepfakes, in: Jusletter 29. April 2024).

Beweissicherung regelmässig auf internationale Rechtshilfe in Strafsachen zurückgreifen, was das Verfahren verzögert.

Aktualität

Auch im Kanton Solothurn hat die Thematik der pornografischen Deepfakes die politische Aufmerksamkeit erlangt. Drei Kantonsrätinnen sind am 6. Mai 2026 mit einer Kleinen Anfrage an den Regierungsrat gelangt und haben unter anderem um Auskunft über die strafrechtliche Einordnung von pornografischen Deepfakes sowie über aktuelle Fallzahlen ersucht.³ Die Stellungnahme des Regierungsrates ist noch ausstehend und es bleibt abzuwarten, wie er sich zu den aufgeworfenen Rechtsfragen positionieren wird.

Auf nationaler Ebene läuft aktuell die Vernehmlassung eines neuen Gesetzes, dem Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG). Dieses soll grosse Plattformbetreibende wie Alphabet, Meta, Tiktok und X dazu verpflichten, Nutzenden ein Meldeverfahren für mutmasslich rechtswidrige Inhalte zur Verfügung zu stellen. Ferner sollen die Plattformbetreibenden ein internes Beschwerdeverfahren anbieten und sich im Streitfall an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung beteiligen müssen.⁴

Empfehlung

Angesichts der neuartigen Deliktssituation bei pornografischen Deepfakes ist eine frühzeitige Rechtsvertretung von zentraler Bedeutung. Das komplexe Zusammenspiel von Strafrecht, Persönlichkeitsschutz, Datenschutz und digitalen Technologien erfordert bereits in einem frühen Verfahrensstadium eine sorgfältige Analyse des Einzelfalls, sei es auf Seiten der beschuldigten als auch der geschädigten Person.

Grenchen, Juli 2026

MLaw Anisse Wyniger

³ K 0093/2026 Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Deepfakes und digitale sexualisierte Gewalt im Kanton Solothurn?

⁴ Medienmitteilung BAKOM vom 29.10.2025: Neues Gesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen: Start der Vernehmlassung